

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 78 (1980)

Heft: 4: 125 Jahre ETH Zürich : Sonderheft Institut für Geodäsie und Photogrammetrie

Vereinsnachrichten: V+D Eidgenössische Vermessungsdirektion = D+M Direction fédérale des mensurations cadastrales

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung fand letztes Jahr in Basel statt. Unser welscher Kollege Rossel dankte auch in unserm Namen dem Zentralvorstand für die aktive Unterstützung, die er uns bei den Bestrebungen für eine freie Berufsausübung gewährt.

Änderung der Statuten

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Neufassung von Artikel 13 der Statuten. Fallengelassen werden soll der Abschnitt, wonach eine zweite Versammlung nach 15 Minuten eröffnet werden muss, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Versammlung stimmt dieser Statutenänderung zu.

Art.13 heisst demnach neu: «Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Die statutarischen Obliegenheiten der GV sind:...» ff. alter Text.

Name der Fachgruppe

Mit Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes auf den 1.1.1980 hat unser Titel geändert. Neu heissen wir «Ingenieur HTL, Fachrichtung Vermessung». Der Name unserer Fachgruppe muss daher geändert werden. Der Vorstand schlägt nach Rücksprache mit den welschen Kollegen folgende Bezeichnung vor:

«STV-Fachgruppe für Vermessung und Kulturtechnik»

Es wird diskutiert, ob die Aufnahme des Begriffs Kulturtechnik gerechtfertigt sei. Die Diskussion zeigt eindeutig, dass der Begriff

Vermessung zu eng gefasst ist und dem Tätigkeitsgebiet vieler nicht entspricht. Aus den Reihen der Mitglieder wird ein noch weitergehender Antrag um zusätzliche Aufnahme des Begriffes Photogrammetrie eingebracht. Die Abstimmung fällt jedoch zugunsten des Antrages des Vorstandes aus, und zwar mit 29 zu 3 Stimmen.

Varia

Reform amtliche Vermessung

K. Schär orientiert über seine Tätigkeit in der Subkommission der Reform amtliche Vermessung. Er erklärt, dass die RAV eine Verbesserung der Dienstleistung Vermessung bringen soll. Anstoss zur RAV gaben unter anderem das Leitbild des SVVK sowie eine Umfrage des Delegierten für Raumplanung. Die Problembehandlung gliedert sich in die vier Hauptthemenkreise: Recht, Organisation, Finanzen und Technik. Bis heute wurden die Grobkonzepte erarbeitet. In einem nächsten Schritt sollen bis zum Herbst 1981 die Detailstudien erstellt werden.

Zeitschrift

W. Ulrich orientiert, dass die Zeitschrift VPK neu bei der Fotorotar AG hergestellt wird. Diese Neuvergabe des Druckauftrages erlaubt es, die Kosten für die Zeitschrift besser unter Kontrolle zu bringen. Zudem wird eine Erweiterung von bisher 24 Seiten auf neu 32 Seiten möglich werden

Tagung 1981

Chr. Ledermann erklärt sich bereit, die Organisation der nächsten Fachtagung im Jahr

1981 zu übernehmen. Diese Tagung soll dem Thema «Quartierplanung» gewidmet werden. Das provisorische Programm zeigt, dass zwei Tage eigentlich zu kurz sind, um die vorgesehenen Themen zu behandeln. Im Sinne einer Konsultativabstimmung wird erforscht, ob allenfalls eine dreitägige Tagung (unter Einbezug des Samstags) denkbar wäre. Eine Mehrheit spricht sich dafür aus.

Richtlöhne für Ingenieure HTL

Mehrere Mitglieder kritisieren die Lohnabsprache des VSVT bezüglich der Kategorie Geometer-Techniker HTL. K. Müller erklärt, dass, solange HTL-Ingenieure Mitglieder beim VSVT sind, die Legitimation zu solchen Absprachen gegeben ist. Im weiteren führt er aus, dass – gemäss einer Untersuchung der VISURA – in der Praxis die Löhne der HTL-Ingenieure höher sind. Der Vorstand empfiehlt, die Lohnrichtlinien des STV zu beachten. Lohnverhandlungen kann er nicht führen, da der STV ein paritätischer Verband ist.

K. Müller

«Gletscherforschung – Gletschervermessung»

Im Rahmen unserer Nachmittagsveranstaltung nach der GV zeigte uns W. Schmid in einem mit Dias aufgelockerten Vortrag einen Querschnitt aus seinem vielseitigen Arbeitsgebiet. W. Schmid ist Mitarbeiter bei der Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETHZ. Wir danken unserem Kollegen für seine interessanten Ausführungen.

W.U.

V+D/D+M

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Direction fédérale des mensurations
cadastrales

Neue Vermarkungs- vorschriften

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1979 folgende Revisionen von Vorschriften beschlossen:

1. Revision der Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung (Inkraftsetzung am 1. Januar 1980).

Die Neuregelung bringt gewisse Modifikationen der Bewilligungs- und Gebührenregelung, welche den sich zuwiderlaufenden Interessen der Karten- und Planbenutzer und der Kantone bzw. des Bundes besser entsprechen. Ferner werden einige Präzisierungen vorgenommen, um bei der Anwendung klare Verhältnisse zu schaffen.

Für die Werke der Grundbuchvermessung werden die Bewilligungs- und Gebührenkompetenzen neu aufgeteilt:

Kleinauflagen bis zu 1000 Exemplaren fallen in die Kompetenz der Kantone, grössere Auflagen in diejenige des Bundes. Für Grossstädte über 100 000 Einwohner, die in

der Regel die Hauptkosten der Vermessung zu tragen haben, wird die Möglichkeit einer weitergehenden Kompetenzdelegation geschaffen.

2. Revision der Instruktion vom 10. Juni 1919 für die Vermarkung und die Parzellervermessung (Inkraftsetzung am 15. Januar 1980). Der Hauptzweck der Änderung liegt in der möglichen Kosteneinsparung durch die beschränkte Zulassung von Kunststoffgrenzzeichen und durch eine Reduktion der zu vermarkenden Grenzpunkte. Die Neuregelung überträgt der kantonalen Vermessungsaufsicht die Verantwortung für eine differenzierte Anwendung der vorgesehenen Vermarkungserleichterungen.

Im westen kann die Vermessungsdirektion in begründeten Fällen eine Abgrenzung der Grundbuchpläne durch Koordinatengitterlinien zulassen. Die Einführung solcher «Rahmenpläne» anstelle der bisherigen «Inselpläne» bedarf aber in jedem Fall der Zustimmung der kantonalen Aufsicht über das Grundbuch.

Le Conseil fédéral a approuvé les révisions suivantes de règlements:

1. Révision de l'ordonnance du 12 décembre 1977 réglant l'utilisation des cartes fédérales et des plans cadastraux (mise en vigueur le 1er janvier 1980).

La nouvelle réglementation apporte certaines modifications dans le régime d'autorisation et de perception des émoluments qui répondent mieux aux intérêts contradictoires des utilisateurs de cartes et plans et des cantons resp. de la Confédération. De plus

quelques précisions sont apportées afin de créer une situation claire dans son application.

Pour les œuvres de la mensuration cadastrale, les compétences concernant la délivrance des autorisations et la perception des émoluments sont réparties de façon nouvelle comme suit:

les petits tirages jusqu'à 1000 exemplaires sont de la compétence des cantons, les tirages supérieurs de celle de la Confédération. Pour les grands villes dépassant 100 000 habitants, qui supportent le plus souvent les frais principaux de la mensuration, la possibilité d'une délégation de compétence plus étendue est ainsi créée.

2. Révision de l'instruction du 10 juin 1919 pour l'abornement et la mensuration parcellaire (mise en vigueur le 15 janvier 1980). Le but principal de la modification repose dans une diminution possible des frais par l'admission limitée de signes de démarcation en matière plastique et par la réduction des points limites à matérialiser. Le nouveau règlement délègue à l'office cantonal de surveillance du cadastre la responsabilité d'une application différenciée des facilités prévues en matière d'abornement.

En outre, la Direction des mensurations cadastrales peut admettre dans certains cas dûment fondés une délimitation des plans cadastraux par des lignes du quadrillage des coordonnées. L'introduction de tels «plans-cadre», à la place des «plans-îlots» établis jusqu'ici, nécessite dans chaque cas l'accord de l'autorité cantonale de surveillance du registre foncier.